

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 14. Juli 2000

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ der Gemeinde Nenndorf	45
Widmung von Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens	45

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Im Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juni 2000 wurden versehentlich die Lagepläne

- a) Der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ der Gemeinde Nenndorf und
- b) Der Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens

vertauscht. Die Bekanntmachungen werden nachstehend in der richtigen Fassung veröffentlicht:

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ der Gemeinde Nenndorf

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Nenndorf am 04.02.2000 beschlossene Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ durch Verfügung vom 11.04.2000 (Az.: 204.1-21192-62009) genehmigt.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nenndorf, den 08. Juni 2000

Gemeinde Nenndorf
Denkena
Der Bürgermeister

Widmung von Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens

Die Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ sind inzwischen alle endgültig fertig gestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Ommoweg, Ihnoweg, Folkertweg und Unteres Jüchen

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 3. April 2000 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Lage der Straßen ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt

Esens, Zimmer 10 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, den 29. Mai 2000

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Buß